

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

35. Jahrgang

Wittmund, den 30. September 2014

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

–

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2014	57
Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2014	57
Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2014	58
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2014	58
Bauleitplanung in der Ortschaft Uttel der Stadt Wittmund 74. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie	
Bebauungsplan 6.9/B 6 „Nördlich der Algershausener Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	59
Neufassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Burhufe und des Friedhofes der Ev.-luth. Kapellengemeinde Blersum	62
Neufassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stedesdorf	62
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser	62

Seite

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 27. 5. 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	626.800 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	658.600 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	20.000 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.400 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	471.900 EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	416.200 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	128.700 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	197.900 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	600.600 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	619.100 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 60.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden im Haushaltsjahr 2014 in Höhe von 75.000 EUR veranschlagt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	380 v. H.

Dunum, 27. 5. 2014

(L. S.)

Gemeinde Dunum
Janhsen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 1. 10. 2014 bis 13. 10. 2014 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Alter Postweg 46, 26427 Dunum, öffentlich aus.

Janhsen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 28. 5. 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.320.700 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.320.700 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	72.800 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	60.800 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.314.100 EUR
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.089.800 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	49.500 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	135.800 EUR

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 14.500 EUR
festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.363.600 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.240.100 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

Werdum, 28. 5. 2014

Gemeinde Werdum

(L. S.)

Hass
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 1. 10. 2014 bis 13. 10. 2014 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, öffentlich aus.

Hass

Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Inselgemeinde Langeoog
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 10. Juli 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.701.800,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.701.800,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 280.000,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro
2. Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 6.326.400,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 6.124.800,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.345.000,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 3.424.700,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 400.000,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 310.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Langeoog, den 17. September 2014

(L. S.)

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund, – Kommunalaufsicht –, hat am 9. 9. 2014 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg die erforderliche Genehmigung für die §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 1. 10. 2014 bis 10. 10. 2014 im Rathaus, Kämmererei, 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 17. September 2014

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

Hafenzweckverband Harlesiel

Fuhrmannstraße 4
26409 Wittmund

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Unterhaltung
und zum Betrieb des Hafens
am Harlesiel für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Versammlung in der Sitzung am 26. März 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 341.900 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 468.500 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 341.900 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 468.500 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 610.000 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.290.000 EUR

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	290.000 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	45.500 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.241.900 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.804.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-Förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 290.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Wittmund, den 26. März 2014

Verbandsvorsitzender:
Rolf Claußen

Verbandsgeschäftsführer:
Johann Schildt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 12. 9. 2014 unter dem Aktenzeichen 20/081-1175 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 6. Okt. 2014 bis zum 16. Okt. 2014 in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittmund, den 23. Sept. 2014

Schildt
Verbandsgeschäftsführer

Stadt Wittmund
Fachbereich Bauen und Planung

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Uttel

74. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

(BauGB)

sowie

Bebauungsplan 6.9/B 6 „Nördlich der Algershausener Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

74. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 20. 5. 2014 beschlossene 74. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 11. 9. 2014 (Az.: 61/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan 6.9/B 6 „Nördlich der Algershausener Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 20. 5. 2014 den Bebauungsplan 6.9/B 6 „Nördlich der Algershausener Straße“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.9/B 6 „Nördlich der Algershausener Straße“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

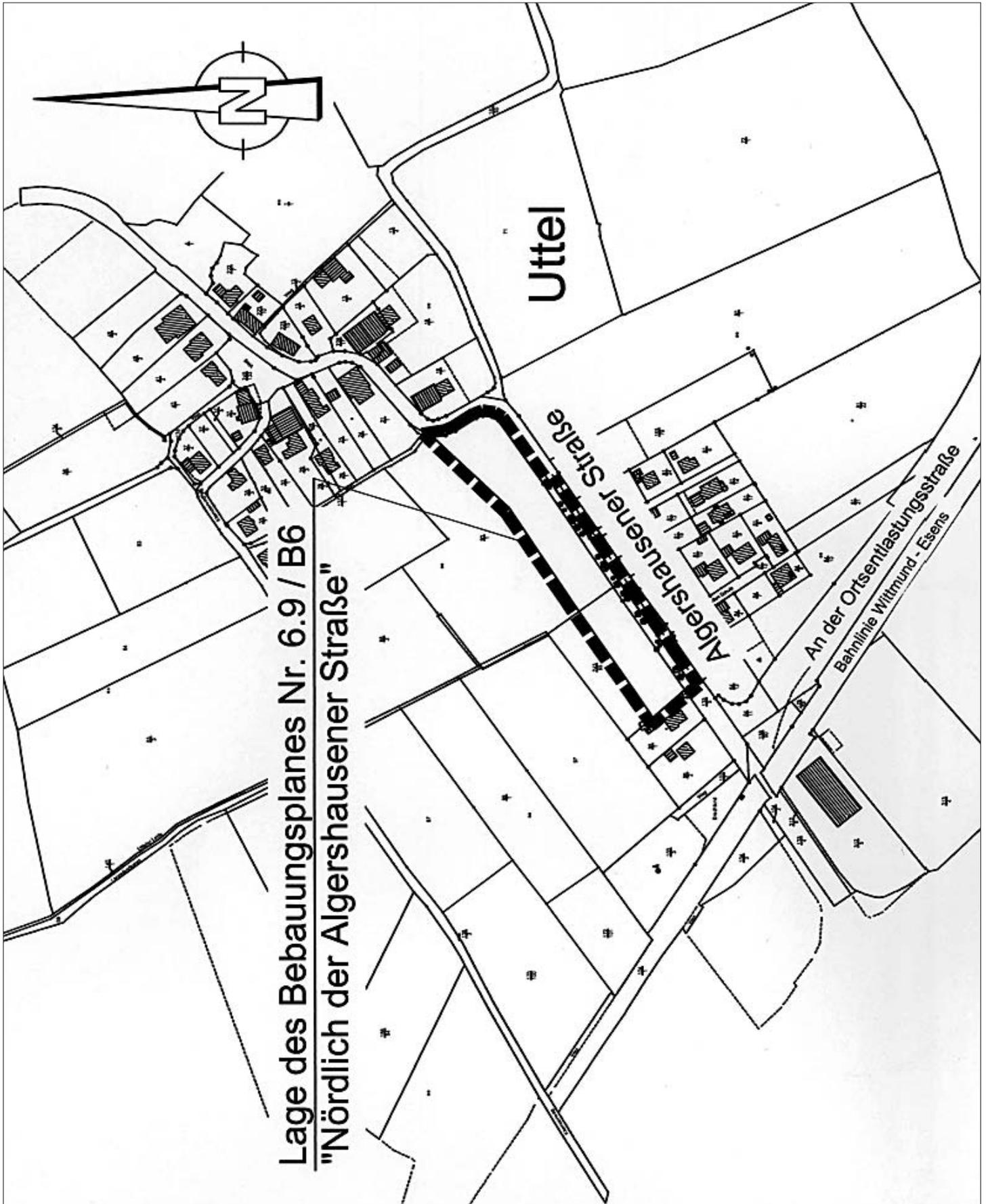
Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan 6.9/B 6 „Nördlich der Algershausener Straße“ mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit den Begründungen, den Umweltberichten und den zusammenfassenden Erklärungen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 74. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes 6.9/B 6 „Nördlich der Algershausener Straße“ sind aus den anliegenden Übersichtsplänen ersichtlich.

Wittmund, den 30. September 2014

Claußen
Bürgermeister



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Neufassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Burhafe und des Friedhofes der Ev.-luth. Kapellengemeinde Blersum

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. 11. 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Burhafe sowie der Kapellenvorstand der Ev.-luth. Kapellengemeinde Blersum für den Friedhof der Kirchengemeinde/Kapellengemeinde am 9. 9. 2014 eine neue Friedhofsordnung sowie eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Kirchenvorstandsbeschlusses über die Einführung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung ist am 17. 9. 2014 erfolgt.

Die vollständigen Textausfertigungen der Friedhofsordnungen und der Friedhofsgebührenordnungen liegen vom 30. September bis 28. Oktober 2014 zur Einsicht aus:

1. im Ev.-luth. Pfarramt Burhafe,
Upsteder Str. 2, 26409 Wittmund, OT Burhafe
2. bei dem Kirchenvorsteher, Herrn Klaus Saltzwedel,
Fahnhusener Str. 36, 26409 Wittmund, OT Blersum
3. bei der Küsterin, Frau Ingrid Ihnen,
Notiser Weg 11, 26409 Wittmund, OT Blersum (nur für Blersum)
4. bei dem Friedhofsverwalter, Herrn Ferdinand Kolm,
Upsteder Str. 38, 26409 Wittmund, OT Burhafe (nur für Burhafe)
5. bei der Stadt Wittmund,
Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund

Die Ordnungen werden außerdem auf die Internetseiten des Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) gestellt. Gegen Einsendung eines mit 1,45 Euro frankierten Rückumschlages DIN A5 oder DIN A4 können Kopien über das Pfarramt angefordert werden.

Die Friedhofsordnungen und die Friedhofsgebührenordnungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund bekannt gemacht worden und treten am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Aurich, im September 2014

Für den Kirchen-/Kapellenvorstand:
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Neufassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung des Friedhofes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stedesdorf

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. 11. 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stedesdorf für den Friedhof der Kirchengemeinde am 9. 9. 2014 eine neue Friedhofsordnung sowie eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung des Kirchenvorstandsbeschlusses über die Einführung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung ist am 17. 9. 2014 erfolgt.

Die vollständigen Textausfertigungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegen vom 30. September bis 28. Oktober 2014 zur Einsicht aus:

1. bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes,
Herrn Hans-Peter Springer-Weise, Esenser Str. 2, 26427 Stedesdorf
2. bei dem Friedhofswärter,
Herrn Gerold Tjardes, in der Kolonie 11, 26446 Friedeburg
3. bei der Gemeinde Stedesdorf, Kaiserstr. 1, 26427 Stedesdorf

Die Ordnungen werden außerdem auf die Internetseiten des Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) gestellt. Gegen Einsendung eines mit 1,45 Euro frankierten Rückumschlages DIN A5 oder DIN A4 können Kopien über das Pfarramt angefordert werden.

Die Friedhofsordnungen und die Friedhofsgebührenordnungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund bekannt gemacht worden und treten am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Aurich, im September 2014

Für den Kirchenvorstand:
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „Veterinäramt JadeWeser“

Auf die Bekanntmachung des Beschlusses der Jahresrechnung 2013 im Amtsblatt für den Landkreis Friesland vom 30. 9. 2014 wird hingewiesen.

Schortens, 25. 9. 2014

Dr. Heising
Verbandsgeschäftsführer